

4

06.02.2001

14 Ungenehmigte Aufstellung von Sammel-
containern

30

B E K A N N T M A C H U N G

Ungenehmigte Aufstellung von Sammelcontainern

Das Ordnungsamt der Stadt Unna hat festgestellt, dass auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet Unna, Sammelcontainer ohne erforderliche Erlaubnis aufgestellt sind.

Öffentlich gewidmete Straßen, einschließlich Wegen und Plätzen, dienen dem Gemeingebrauch. Der Gemeingebrauch gestattet jedermann, die gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung dieser Straßen, z.B. zur Aufstellung von Sammelcontainern, bedarf nach § 2 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Unna (Sondernutzungssatzung) vom 06.07.1993 i.V.m. § 18 Absatz 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.1995, in der derzeit gültigen Fassung, der Erlaubnis.

Die Eigentümer/Besitzer der Sammelcontainer werden daher aufgefordert, sämtliche von Ihnen auf öffentlichen Flächen ohne Erlaubnis aufgestellten Sammelcontainer unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14.02.2001, zu entfernen.

Unna, 06. Februar 2001

In Vertretung

gez. Kolter
Erster Beigeordneter

ABl. StUN 4-14/06. Februar 2001